

## Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 15. Juli 2016

### Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein.
- Der Studienabschluss ist durch eine beglaubigte Zeugniskopie oder die Vorlage des Originals nachzuweisen.

### Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1 b) und c) müssen die zu erbringenden Punkte (derzeit 40) folgenden Anforderungen genügen:

- Mindestens 30 % der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Betriebswirtschaftslehre erworben werden.
- Mindestens 30 % der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Volkswirtschaftslehre erworben werden.
- Der Anteil der Punkte aus Prüfungen, die von einem einzigen Lehrstuhl angeboten werden, darf 30 % (derzeit 12 Punkte) nicht überschreiten.
- Bei einem nicht fachnahem Studienabschluss müssen während des Promotionsstudiums in der Phase I mindestens 10 Leistungspunkte erworben werden. Fachnah sind alle Kombinationsstudiengänge, die den Begriff Wirtschaft enthalten. Mathematik und Informatik gelten als fachnah, falls der betreuende Hochschullehrer dem Promotionsfachausschuss eine hinreichende wirtschaftswissenschaftliche Nähe bestätigt.
- Ob eine FH-Professorin/ein FH-Professor Zweitgutachter sein kann, wird vom Promotionsfachausschuss im Einzelfall geprüft. Gegebenenfalls wird ein Drittgutachter benannt.
- Kumulative Dissertationen bedürfen einer die Publikationen umfassenden Einleitung, einer einheitlichen Notation und eines Literaturverzeichnisses am Ende der Arbeit.

### Erwerb von Leistungspunkten in Phase I

- Interne und externe Lehrveranstaltungen für Doktoranden werden in der Phase I anerkannt, wenn sie einem zeitlichen Umfang von mindestens 30 Stunden genügen. Mehrere Kurse mit jeweils weniger als 30 Stunden können kumuliert als ein Kurs anerkannt werden, wenn sie insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen. Für externe Lehrveranstaltungen ist eine Anfrage an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses notwendig, so dass der Promotionsausschuss über die Anerkennung dieser Veranstaltung entscheiden kann.

- Die Veranstaltungen aus internen und externen Masterprogrammen werden grundsätzlich nicht für die Phase I ankannt. Über Ausnahmen hat der Promotionsfachausschuss zu entscheiden.
- Der Promotionsordnung entsprechend werden in der Phase I pro Veranstaltung maximal 5 Punkte vergeben, selbst wenn eine Veranstaltung mehr als 30 Stunden umfasst.

### **Erwerb von Leistungspunkten in Phase II**

- Ein Doktorandenseminar nach § 11 Abs. 1 b) bb) der Promotionsordnung vom 15. Juli 2016 ist als nationale oder internationale Veranstaltung anzusehen, ähnlich einer nationalen oder internationalen Tagung oder eines nationalen oder internationalen Workshops.

### **Erwerb von Leistungspunkten in Phase III**

- Veröffentlichungen in Journalen / Sammelbänden, die in ISI Web of Science / Scopus gelistet sind, werden anerkannt.
- Das vom VHB zur Verfügung gestellte Zeitschriftenrating "VHB-JOURQUAL" (in sämtlichen Versionen) und das "Australian Business Deans Council"-Ranking (kurz: ABDC-Ranking, <http://www.abdc.edu.au/pages/abdc-journal-quality-list-2013.html>) werden ebenfalls anerkannt.

### **Anträge auf Ausstellung der Abschlussbescheinigung**

- Als Vorlage für eine Teilnahmebescheinigung an Lehrveranstaltungen der Phase I kann das auf der Internetseite für Promovierende der Fakultät III zum Download bereitgestellte Formular verwendet werden. Andere Nachweise werden jedoch auch anerkannt.
- Zum Nachweis der Leistungen aus Phase II genügt die Bestätigung des Workshop- oder Tagungsveranstalters mit Angabe des Themas und der Dauer des gehaltenen Vortrags, sofern ein klarer Nachweis ansonsten nicht vorliegt.
- Zum Nachweis der Leistungen aus Phase III reicht die Kopie der ersten Seite der Publikation mit genauer Angabe der Quellen aus. Die Nachweise sind in Papierform einzureichen und gleichzeitig per E-Mail als PDF-Dateien und den entsprechenden anklickbaren Links an den Vorsitzenden des Promotionsfachausschusses zu senden.
- Alle Bescheinigungen sind mit dem Antrag auf Ausstellung der Abschlussbescheinigung gesammelt vorzulegen.

Siegen, den 19. Juli 2018

Der Vorsitzende des Promotionsfachausschusses  
für Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik